

ZH_OBERGERICHT PS190105 vom 4. Juli 2019

ZH Obergericht, 2019-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190105

FR: ZH_OBERGERICHT PS190105 du 4 juillet 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PS190105 del 4 luglio 2019

Erwägungen

E. 1

Das SchKG weicht, was die Zulässigkeit neuer Tatsachenbehauptungen und Beweismittel betrifft, im Verfahren der Beschwerde gegen das Konkurserkennnis von den allgemeinen zivilprozessualen Regeln ab (Art. 174 Abs. 1 und 2 SchKG; vgl. Art. 326 ZPO). Neue Tatsachen, die vor dem erstinstanzlichen Entscheid ein- getreten sind, können mit der Beschwerdeschrift ohne Einschränkung geltend gemacht werden. Bestimmte im Gesetz vorgesehene Tatsachen, die sich nach dem erstinstanzlichen Entscheid ereignet haben, können geltend gemacht werden und zur Aufhebung des Konkurses führen, wenn der Schuldner gleichzeitig seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht (sog. Konkursaufhebungsgründe: Tilgung, Hin- terlegung, Gläubigerverzicht).

E. 2

Aufl., Art. 172 N 3, Art. 174 N 10). Der von der Schuldnerin im Beschwerdever- fahren neu geltend gemachte Konkurshinderungsgrund der Schuldtilgung hat sich somit zum Teil erst nach der Konkursöffnung verwirklicht. Nach Art. 174 Abs. 2 SchKG wäre deshalb grundsätzlich die Glaubhaftigkeit der Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin zu prüfen. Nach der Praxis der Kammer bleibt jedoch der Umstand, dass die Kosten des Konkursgerichtes und des Konkursamtes erst nach der Kon- kurseröffnung sichergestellt wurden, bei dieser Konstellation unberücksichtigt, so- fern die Schuldtilgung im Übrigen ganz vor der Konkursöffnung erfolgt ist. Von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit wird in diesem Fall abgesehen (OGer ZH PS160210 vom 9. November 2016, PS180008 vom 26. Februar 2018). Somit sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses erfüllt. Die Be- schwerde ist gutzuheissen und das angefochtene Urteil aufzuheben.

E. 3

Die Kosten beider Instanzen sind der Schuldnerin aufzuerlegen. Sie hat die Verfahren dadurch veranlasst, dass sie die in Betreuung gesetzte Forderung erst im Laufe des Konkursöffnungsverfahrens tilgte, dem Konkursgericht die Tilgung nicht nachwies und auch die Kosten des Konkursgerichtes nicht rechtzeitig vor der Konkursverhandlung sicherstellte.

- 4 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.